



Hauptausgabe

Zürcher Bauer
8600 Dübendorf
044/ 217 77 33
www.zbv.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 4'843
Erscheinungsweise: 49x jährlich

Themen-Nr.: 540.003
Abo-Nr.: 1088177
Seite: 3
Fläche: 14'153 mm²

NEUE REGELUNGEN FÜR BEWIRTSCHAFTER MIT AUSLANDANBAU IN DEUTSCHLAND

Sachkundenachweis und Spritzentest

Bereits am 6. Juli 2013 ist in Deutschland die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in Kraft getreten. Die wichtigste Änderung betrifft den Sachkundenachweis in Kreditkartenformat, den auch die Schweizer Landwirte für den Kauf oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland brauchen.

*Daniel Häberli
Strickhof*

Der Sachkundenachweis muss beim zuständigen Landratsamt bis spätestens am 26. Mai 2015 beantragt werden. Ab dem 26. November 2015 ist

die schweizerische Fachbewilligung in Deutschland nicht mehr anerkannt.

Zusätzlich müssen die Landwirte bis Ende 2015 vier Stunden Weiterbildung vorweisen, damit der Sachkundenachweis um drei Jahre verlängert wird.

Über die anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen informiert das betreffende Landratsamt. Es dürfen nur noch in Deutschland gekaufte und zugelassene Mittel oder solche der speziellen Parallelimportliste verwendet werden.

Für genauere Angaben informieren Sie sich bitte auf der Strickhof-Webseite www.strickhof.ch, Fachstelle Pflanzenschutz, oder bei

der GVS Landi AG, Schaffhausen.

Spritzentest

Auch bei der Pflanzenschutzgerätekontrolle gilt in Deutschland eine neue Verordnung, die seit dem 6. Juli 2013 in Kraft ist.

Der Schweizer Spritzentest wird weiterhin akzeptiert. Neu gelten aber drei Jahre Prüffintervall für Pflanzenschutzgeräte, die in Deutschland eingesetzt werden.

Wer ein dreijähriges Prüffintervall für seine Spritze benötigt, muss sich selbständig bei der Prüfstelle melden.

Strickhof, Fachstelle Landtechnik,
Telefon 058 105 98 24